

Aus dem Stadtarchiv

«Scheidungen: Vor 500 Jahre eine Neuerung, heute an der Tagesordnung»

Letztes Jahr wurden in der Schweiz 41'646 Ehen geschlossen. Im selben Zeitraum wurden 17'028 Ehen geschieden. Vor diesem Hintergrund gehört die Möglichkeit, eheliche Verbindungen aufzulösen, heute zur «Normalität». Interessanterweise ist die Scheidungsquote in reformiert geprägten Kantonen wie Appenzell Ausserrhoden, Genf oder Zürich mit über 50 Prozent höher als in katholischen Gegenden wie Ob- und Nidwalden, Uri oder Appenzell Innerrhoden mit 35 bis 19 Prozent. Das ist wohl kein Zufall, war die Möglichkeit, sich scheiden zu lassen, doch eine Neuerung der Reformation. Sie existiert damit «erst» seit dem 16. Jahrhundert. In St.Gallen wurde das städtische Ehegericht 1526 mit dem Übergang der Stadt zum reformierten Glauben gegründet.

Da die Ehe bis zur Reformation als Sakrament angesehen wurde, unterlagen Verlobungs- und Ehekonflikte von St.Gallen bis dann der geistlichen Rechtsprechung. Für diese war der Konstanzer Bischof zuständig. Die Reformatoren wie Luther, Zwingli oder Vadian lehnten den Sakramentscharakter der Ehe ab. Sie sahen in der Ehe einen weltlichen, allerdings von Gott gestifteten Stand. Da der Ehe ihr Sakramentscharakter abgesprochen wurde, fand auch die kirchliche Rechtsprechung ein Ende. Damit gelangte die Ehegerichtsprechung in den weltlichen Bereich, und es wurde ein eigenes Gericht dafür geschaffen.



Ehepaare bildeten oft auch enge Arbeitsgemeinschaften. Frauen unterstützten ihre Ehemänner beispielsweise in deren Gewerbe. Das Ehe- als Arbeitspaar, hier beim Schweineschlachten um 1598. Monatsbild für den Monat Dezember aus Leonhard Straub, *Officium beatae Mariae virginis*. Vadianische Sammlung der Ortsbürgergemeinde St.Gallen, S 2030.

Mehr Frauen vor Gericht

In den ersten Jahren des St.Galler Ehegerichts zwischen 1528 und 1530 wurden 151 Verhandlungen geführt. Rund 73 Prozent der Klagen drehten sich um Konflikte im Bereich der Verlobung und der Eheschliessung. Scheidungsbegehren machten 22 Prozent aller Klagen aus. Die restlichen 5 Prozent der Klagenden bemühten sich vorwiegend um eine offizielle Anerkennung einer bereits geschlossenen, allerdings in rechtlichen Grauzonen angesiedelten Ehe.



Darstellung des Wechsels in den Ehestand, um 1678: Braut und Bräutigam (Nr. 1 und 2), das Heiratsgut (Nr. 3), die Hochzeit (Nr. 4), der Ehemann und die Ehefrau (Nr. 5 und 6), Kupferstich aus Joh. Amos Comenius, *Vorpforte der Schul Unterweisung*. Vadianische Sammlung der Ortsbürgergemeinde, D 900, S.62.

Mit einem Anteil von 61 Prozent klagten in den ersten zwei Jahren der Verhandlungen mehr Frauen als Männer. Dieser Befund ist charakteristisch für die reformierte Ehegerichtsbarkeit. Vor allem bei Konflikten rund um Verlobungen und Eheschliessungen waren Frauen als Klägerinnen in der Überzahl. Dies hat damit zu tun, dass für die Geschlechter unterschiedliche Konzepte von Ehre bzw. ehrenhaftem Verhalten existierten. Frauen liefen bei der Eheanbahnung grössere Gefahr, ihre Ehre zu verlieren als Männer – dies, weil den Verlobungsversprechen gemäss spätmittelalterlicher Tradition oftmals vorehelicher Geschlechtsverkehr folgte. Vor der Reformation war die Eheschliessung bereits mit dem gegenseitigen, freiwilligen Eheversprechen vollzogen. Der Geschlechtsverkehr nach dem Eheversprechen – aber vor der eigentlichen Hochzeit – war ein verbreitetes Ritual zur Besiegelung des Eheversprechens, das in der Gesellschaft akzeptiert und von der Obrigkeit toleriert wurde.

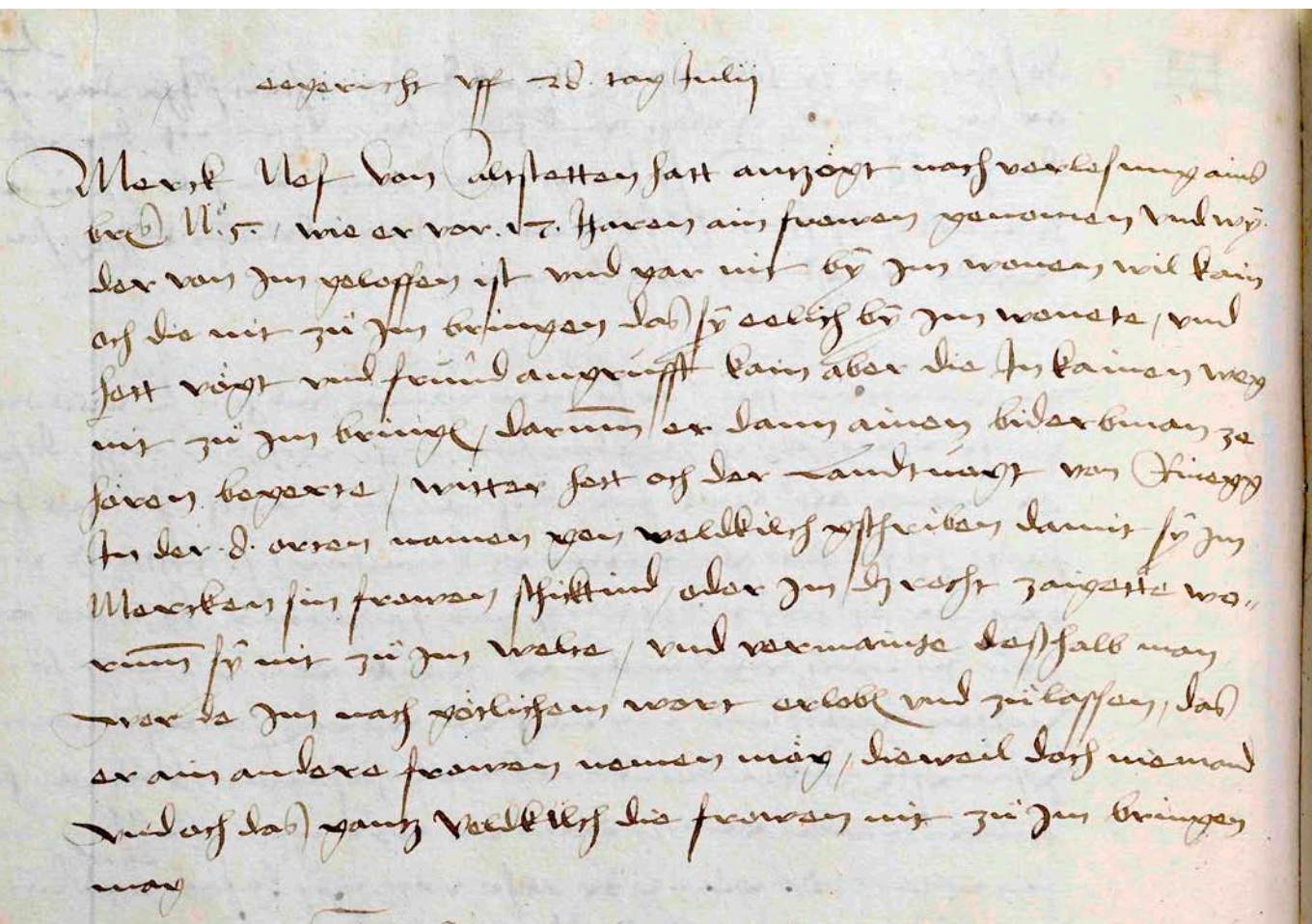
Geschlechtsverkehr nach einem Eheversprechen war für Frauen aber riskant: Stritt der Mann nach vollzogenem Beischlaf – was regelmässig vorkam – das Eheversprechen ab, hatte die Frau nicht nur ihre Jungfräulichkeit, sondern auch ihre Ehre verloren. Damit hatte sie nur noch geringe Chance, einen anderen, angesehenen Ehepartner zu finden. In solchen Situationen gelangten Frauen an das neu

gegründete Ehegericht. Dort versuchten sie, eine Heirat mit dem betreffenden Mann zu erzwingen. Alternativ dazu konnten sie vor dem städtischen Rat eine Klage wegen «Jungfrauenschwächung» einreichen – verbunden mit dem Ziel, Schadenersatz wegen des Verlusts ihrer Jungfräulichkeit zu erhalten. Das so erhaltene Geld sollte später als Mitgift dienen, was ihre Chancen auf dem Heiratsmarkt wieder erhöhte.

Unter anderem um all diese Konflikte zu vermeiden, lehnten die Reformatoren Eheversprechen im Privaten ab und forderten eine öffentliche, kirchliche Eheschliessung. Diese setzte sich jedoch erst langsam im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts durch.

Nicole Stadelmann, Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde



Ausschnitt aus dem Protokoll des Ehegerichts: Am 28. Juli 1529 gelangte ein Mann namens Merck Nef vor das Ehegericht. Er sagte aus, dass er vor 17 Jahren eine Frau geheiratet habe, die bald darauf weggelaufen sei und sich seit dann weigere, mit ihm zu leben. Er habe alles versucht, um sie zurückzugewinnen; sie sage, sie wolle sich eher umbringen als zu ihm zurückzukehren [sy welt sich ee an die Gurtel hencken oder umbbringen wie sy kond]. Den Eherichtern wurden schriftliche Beweismittel vorgelegt; Angehörige und Nachbarn wurden als Zeugen verhört. Die Richter standen vor einer heiklen Entscheidung: Da als rechtlich relevante Grundlage für eine Scheidung nur der Ehebruch galt, lag eigentlich kein Grund für Scheidung vor. Angesichts der Umstände bzw. der klaren Haltung der Frau, welche durch ihre weitverzweigte Verwandtschaft gestützt wurde, fällten die Eherichter aber einen pragmatischen Entscheid und willigten in eine Scheidung ein. Damit ermöglichten sie Merck Nef eine erneute Eheschliessung.